

Satzung

Sportverein Amerang e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Amerang e.V.", abgekürzt "SVA".
- (2) Er hat seinen Sitz in 83123 Amerang, Landkreis Rosenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 BLSV-Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (2) Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein
 - dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
 - den Fachverbänden seiner Abteilungen
 - und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - c) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - d) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (c) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
 - e) Die Abteilungsversammlungen sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- f) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (c) auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
 - g) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4 a Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 4 b Mitgliederausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen und die Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn:
- a) es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - b) es in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat
 - c) es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Vereinsausschussmitglieder.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Dem Mitglied werden Zeitpunkt und Gründe die zum Ausschluss führen mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenem Brief über die Vorstandschaft zulässig.
Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 4 c Maßregelungen

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in 4 b) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Maßregelung kann auch das Betreten der Vereinssportanlagen und der Vereinsheime von unbestimmter Dauer einschließen.

Über die Maßregelung entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsausschussmitglieder.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Weitere Vertretungen durch den 3. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer nur, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Innenverhältnis gilt, dass

der Vorsitzende Geschäfte mit einem Geschäftswert bis 250,00 € für den Einzelfall,

der Vorstand Geschäfte mit einem Geschäftswert bis 2.500,00 €,

der Vereinsausschuss Geschäfte mit einem Geschäftswert bis 7.500,00 €

für den Verein tätigen kann.

Ab 7.500,00 € bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) Vertretern des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- d) den Rechnungsprüfern
- e) den Ehrenvorsitzenden
- f) der Seniorenvertretung
- g) der Frauenvertretung
- h) der Jugendvertretung

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Der Vereinsausschuss soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

Die weiteren Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung.

Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben auf den Vereinsausschuss übertragen.

Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Weitere Aufgaben kann die Geschäftsordnung regeln.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich über die Abteilungsführungen, durch Aushang im Vereinskasten, Aushang in der Mehrzweckhalle, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung.

Mit der schriftlichen Einladung an die Abteilungsführungen und im Aushang ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten
- Bericht des Vorsitzenden
 - Berichte der Abteilungsleitungen
 - Bericht Schriftführer
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache über die Berichte
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Haushaltsplan des laufenden Jahres
 - Aussprache über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.

Anträge ohne Absender und Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt
- a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl eines zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet
 - c) Wahl der Vereinsausschuss-Beiräte/Beisitzer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen/Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen /Sparten oder werden mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet.
- (2) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Abteilung/Sparte des SVA ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
Meldung an den BLSV erfolgt über die Mitgliederverwaltung des Hauptvereins (§ 2).
- (3) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Spartenleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt.
Sie sind durch die Mitgliederversammlung per Akklamation zu bestätigen.
Werden gegen die Bestätigung Einwände vorgebracht, sind diese mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung zu unterstützen. Wird diese Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, ist der Abteilungsleiter bestätigt.
Im Falle der Nichtbestätigung hat die Abteilung eine andere Person als Abteilungsleiter vorzuschlagen. Die Bestätigung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der schriftlich geladenen, anwesenden Vereinsausschussmitglieder.
- (5) Die Abteilungswahlen sind 8 bis 4 Wochen vor den Vereinswahlen durchzuführen.
Spartenleiter sind dem jeweiligen Abteilungsleiter unterstellt.
- (6) Die Abteilungen halten jährlich eine Jahreshauptversammlung ab.
Zu den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen ist der Vereinsvorstand zu laden.
Ein Protokoll der Abteilungshauptversammlung ist der Vorstandschaft/Schriftführer bis spätestens 14 Tage nach der Zusammenkunft zu überlassen.
- (7) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (9) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand/ 1. Kassier des Vereins geprüft werden.
Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (10) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
Soweit den Abteilungen durch Spenden oder Eigeninitiative Einnahmen zufließen, können diese Gelder für Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung verwendet werden.
- (11) Abteilungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Beiträge verpflichtet. Sie werden im Voraus fällig und sind jährlich zu zahlen. Vorzugsweise soll der Mitgliedsbeitrag im Abbuchungsverfahren dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Über Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt der Vereinsausschuss mit 4/5 der erschienenen Vereinsausschussmitglieder der unter dem Tagesordnungspunkt "Vereinsbeitrag" einzuladenden Vereinsausschussmitglieder.
- (4) Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und Sonderleistungen, Umlagen sowie Hand- und Spanndienste nach Beschluss des Vereinsausschusses zu leisten.
- (5) Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vereinsausschuss gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Finanzordnung; nach Bedarf eine Rechts-, Ehren- und Jugendordnung.

Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (3) Weitere Aufgaben der Kassenprüfer können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 14 Protokollführung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen, des Vereinsausschusses sowie der Abteilungsjahreshauptversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Versammlung zu erstellen und liegt ab diesem Zeitpunkt weitere vier Wochen beim Vorstand zur Einsichtnahme für alle Vereinsmitglieder auf. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich gegen den Inhalt des Protokolls Einspruch beim Versammlungsleiter erhoben wird.

- (3) Eine Kopie/Abdruck der Abteilungsprotokolle (§ 9 der Satzung) sind der Vorstandschaft / Schriftführer zu überlassen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Amerang oder für den Fall deren Ablehnung dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Besitz, Vermögen und Sportausrüstungen an den Hauptverein.

§ 16 Inkrafttreten

Diese neue Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) am 11.05.2012 mit 45 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung beschlossen.

Johann Huber
1. Vorstand

Heribert Rußwurm
2. Vorstand

Monika Rechl
3. Vorstand und Schatzmeisterin

Marion Kläber
Schriftführerin

Helmut Rußler
Kassenprüfer

Hartmut Schwinn
Kassenprüfer